Präventionskonzept „Frühe Hilfen“
des Landkreis Vorpommern-Rügen

Stand:

Grimmen, 18. Dezember 2013

Gliederung

1. DER LANDKREIS VORPOMMERN-RÜGEN 3
2. AUSGANGSSITUATION 3
2.1 Allgemeine Problemsituation 3
2.2 Daten und Fakten 4
3. DAS BUNDESKINDERSCHUTZGESETZ UND FRÜHE HILFEN – RECHTLICHE GRUNDLAGEN 6
4. BEGRIFFSBESTIMMUNG UND ZIELE FRÜHER HILFEN 9
5. ZIELE DES LANDKREIS VORPOMMERN-RÜGEN 10
6. ZIELGRUPPEN 11
7. GRUNDVERSTÄNDNIS UND AUFGABEN DES LANDKREIS VORPOMMERN-RÜGEN BEZÜGLICH FRÜHER HILFEN 11
8. REALISIERUNG 14
9. EVALUATION 18
10. ÖFFENTLICHKEITSARBEIT 18

1. Der Landkreis Vorpommern-Rügen

Der Landkreis Vorpommern-Rügen entstand im September 2011 aus den ehemaligen Landkreisen Nordvorpommern und Rügen sowie der bis dahin kreisfreien Hansestadt Stralsund, die nun Kreisstadt ist. Er verfügt über eine Fläche von 3.191 km². Der Landkreis zählt hinsichtlich seiner Siedlungsstruktur zum so genannten „ländlichen Raum". Dieser Regionstyp ist von einer geringen Bevölkerungsdichte geprägt, wobei der Durchschnittswert für den Landkreis rund 70 EW/km² bei 229.340 Einwohnern per 31. Dezember 2011 beträgt. Die Siedlungsstruktur ist, rein administrativ betrachtet, durch eine Vielzahl kleiner Gemeinden charakterisiert[1].

Hier lebten mit Stand 31.12.2011 29.758 Kinder und Jugendliche im Alter von 0-18 Jahren, davon 10.590 Kinder im Alter bis 6 Jahren[2].

2. Ausgangssituation

2.1 Allgemeine Problemsituation

Von ihren Eltern vernachlässigte, ohne eine Einbettung in sozial intakte Strukturen aufwachsende Kinder haben seltener die Chance einer altersgerechten Entwicklung und sozialen Integration. Hinzu kommt noch die Tatsache eines „Kreislaufs", bei dem schwere Erkrankungen, Lern- und Bildungsdefizite, soziale Benachteiligung, Probleme des Sozialverhaltens sowie kriminelle Karrieren häufig schon in den ersten Jahren der Kindheit angelegt werden.

Soziale Benachteiligung wirkt sich bereits während der Schwangerschaft insbesondere auf die Gesundheit der Kinder aus. Inadäquate Ernährung, erhöhter Stress der Familien, vor allem der Mütter, im Durchschnitt häufigerer Konsum von Tabak, Alkohol sowie Drogen führen zu niedrigerem Geburtsgewicht, erhöhter Rate von Geburtskomplikationen sowie Frühgeburtlichkeit.

Diese negativen gesundheitlichen Auswirkungen können auch im weiteren Verlauf der Säuglings- und Kleinkinderzeit beobachtet werden. So korrelieren soziale Benachteiligung und Infekt- sowie Erkrankungsrate und Anzahl von Unfällen im Kindesalter miteinander. Diese Faktoren beeinträchtigen die körperliche, geistige und kognitive Entwicklung der betroffenen Kinder erheblich.

Die genannten Faktoren können die Gefahr einer mangelnden Betreuung und Zuwendung durch die Eltern bedeuten. Diese beeinträchtigen eine frühe und sichere Bindung zwischen Eltern und Kind und können dadurch zu einer Gefährdung der Entwicklung des Kindes und seines Wohls führen.

Nicht der einzelne Risikofaktor ist ausschlaggebend und bestimmend, sondern das Zusammentreffen mehrerer Risikofaktoren erhöht die Gefahr für das Kind deutlich.

Viele Familien leben auch in Deutschland in schwierigen sozialen und psychosozialen Situationen. Diese Problemlagen erhöhen für die in diesen Familien lebenden Kinder die Gefahr, Opfer von Kindesvernachlässigung oder Kindesmisshandlungen zu werden — in seltenen Fällen sogar mit Todesfolge.

---

[1] Landkreis Vorpommern-Rügen, Haushaltsplanung 2013
[2] Statistisches Bundesamt Mecklenburg-Vorpommern, Bevölkerung nach Alter und Geschlecht in Mecklenburg-Vorpommern 2011 Teil 1: Kreisergebnisse, Schwerin, 2012

Die Mehrzahl der bedürftigen Familien sind dem Jugend-, Gesundheits- und Sozialamt sowie anderen Behörden bekannt. Es gelingt jedoch leider nicht in allen Fällen, einen Zugang zu diesen Familien zu finden und zu erreichen, sodass die zahlreich vorgehaltenen Angebote des für Kinderschutz und Frühe Hilfen gesetzlich zuständigen Jugendamtes wahr- bzw. angenommen werden. Diese Menschen, darunter insbesondere junge Leute, meiden häufig den Kontakt zu Beratungsstellen. Ämter und Einrichtungen werden weniger als Hilfe, sondern vielmehr als sanktionierende Kontrollinstanzen gesehen. Dies lässt sich nur durch eine funktionierende und aktive niedrigschwellige Struktur (z.B. aufsuchende Arbeit, Erzieher sprechen Eltern an und informieren über Möglichkeiten, präventive Fachkräfte führen Hausbesuche durch) umgehen und ändern.

2.2 Daten und Fakten

In den letzten Jahren wurden durch die öffentliche Berichterstattung viele Einzelfälle von Kindesvernachlässigung und -misshandlung bekannt. Die Frage nach der wirklichen Anzahl von Kindeswohlgefährdungen kann jedoch bis heute nicht zuverlässig beantwortet werden, da es in Deutschland keine verlässlichen, repräsentativen Daten über das gesamte Ausmaß an Kindesvernachlässigungen und Kindesmisshandlungen gibt.

Es wird jedoch vermutet, dass Kindeswohlgefährdung die mit Abstand häufigste Gefährdungsform der im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe bekannt werdenden Fälle darstellt.

Diese Vermutung wird durch die Entwicklung von bekannten Kindesmisshandlungen der polizeilichen Kriminalstatistik (§ 225 StGB, Misshandlungen von Schutzbefohlenen und Kindern unter 14 Jahren) untermauert:

Jahr	Polizeilich erfasste Fälle (bis 18 Jahre)	Davon Kinder (bis 14 Jahre)
1995	2689	1876
2000	3011	2130
2003	4115	2928
2005	4149	2905
2009	4126	3490
2010	5006	3738
2012	4565	3450

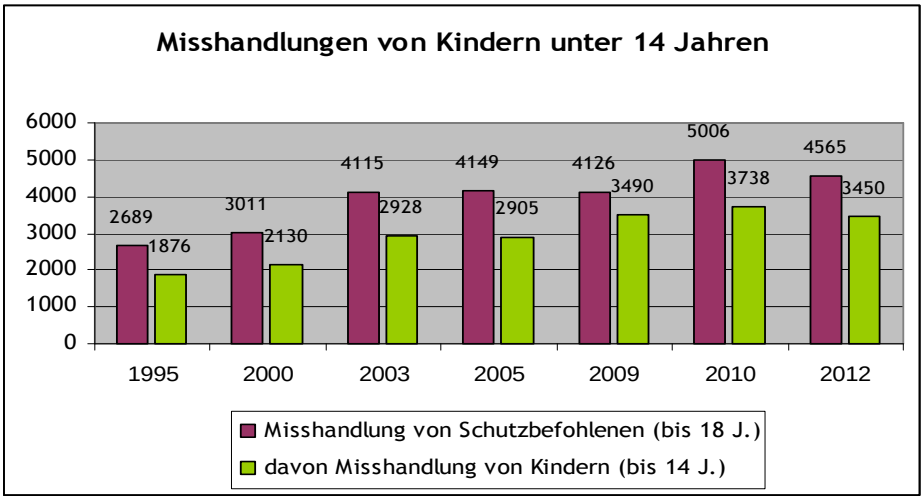

Seit 1995 ist die Zahl der erfassten Misshandlungen Schutzbefohlender (2.689) drastisch angestiegen und pendelt derzeit bei 4.565. Seit 2010 ist sie nicht weiter gestiegen. Jedoch soll an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass die starke Steigerung der erfassten Misshandlungen nicht allein einen Anstieg der Gewalt gegenüber Kindern bedeutet, sondern parallel ein sich veränderndes Anzeigeverhalten durch die Entwicklung einer neuen „Kultur des Hinsehens“[3].

Weitere Zahlen:

Es wird weiterhin geschätzt, dass 10 bis 15 Prozent der Eltern schwerwiegendere und häufigere körperliche Bestrafungen anwenden (Engfer 2005).

Seit der Einführung des § 8a SGB VIII im Jahr 2005 wächst die Zahl der bundesweiten Inobhutnahmen, verbunden mit dem vollständigen oder teilweisen Entzug des Sorgerechts. So wuchs die Zahl der jährlichen bundesweiten Inobhutnahmen um 56 % im Zeitraum 2005 (25.664) bis 2012 (40.227). Noch stärker stieg die Zahl der Inobhutnahmen bei Kindern bis zu 3 Jahren. Zwischen 2005 (1.811) und 2012 (4.030) stieg die Zahl der jährlichen Inobhutnahmen um 122 %[4].

Weil eine Gefährdung des Kindeswohls anders nicht abzuwenden war, ordneten Gerichte in Deutschland 2011 in rund 12.700 Fällen den vollständigen oder teilweisen Entzug der elterlichen Sorge an. Zwischen 1995 und 2005 lag die Zahl der Sorgerechtsentzüge bei 7.500 bis 8.700. Ab 2005 stieg sie kontinuierlich auf 12.723 an, was eine Zunahme von 46 Prozent bedeutet[5].

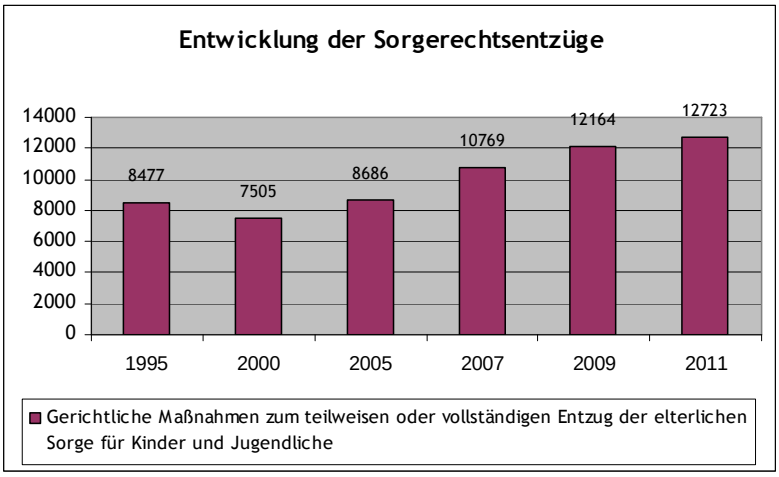

Wie die oben aufgeführten Zahlen belegen, sind in den letzten Jahren die Fälle an festgestellten Kindesmisshandlungen, eingeleiteten Inobhutnahmen und Hilfen zur Erziehung kontinuierlich gestiegen. Dies zeigt, dass der 2005 eingeführte § 8a SGB VIII – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung – in bekannt gewordenen Fällen für Kinderschutz sorgt. Jedoch konnte insgesamt bisher nicht ausreichend präventiv daraufhin gewirkt werden, dass solche zugespitzten und eskalierenden Fälle überhaupt entstehen und ein einsetzen des Schutzauftrages nach § 8 a SGB VIII überhaupt notwendig machen. Aus diesem Grunde wurde es sowohl fachlich als auch politisch für notwendig erachtet ein Bundeskinderschutzgesetz, zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen, einzuführen.

[3] Bundesministerium des Innern, Polizeiliche Kriminalstatistik 2012
[4] Statistisches Bundesamt, Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Vorläufige Schutzmaßnahmen, Wiesbaden, 2013
[5] Statistisches Bundesamt, Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Pflegeerlaubnis, Sorgerechtsentzug, Sorgerechtserklärungen, Wiesbaden, 2012

3. Das Bundeskinderschutzgesetz und Frühe Hilfen – Rechtliche Grundlagen

Kernstück des Bundeskinderschutzgesetzes (BKiSchG) ist das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG). Darüber hinaus umfasst das BKiSchG Änderungen an bestehenden Gesetzen.

<u>Grundstruktur des Gesetzes</u>

Das Bundeskinderschutzgesetz ist ein Artikelgesetz, d.h. es ändert bestehende Gesetze und schafft neue Gesetze in verschiedenen Artikeln.

Die wichtigsten sind Art. 1, mit dem das Gesetz zur Kommunikation und Information im Kinderschutz (KKG) neu eingeführt wird und Art. 2, der das bestehende SGB VIII ändert.

Daneben werden in vier weiteren Artikeln vor allem andere Gesetze geändert, eine Pflicht zur Evaluation geschaffen und das Inkrafttreten am 01.01.2012 geregelt.

Das Gesetz zur Kommunikation und Information im Kinderschutz besteht aus folgenden vier Vorschriften:

§ 1 Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung

Abs.1 Kinderschutz als Ziel des KKG

Abs.2 Wiederholung von Art.6 Abs.2 GG – Recht und Pflicht der Eltern zur Erziehung und Pflege der Kinder

Abs.3 Wächteramt als Gefahrenvorsorge und Gefahrenabwehr

Abs.4 Frühe Hilfen als präventive Aktionsform des staatl. Wächteramts zur Förderung und zum Schutz kleiner Kinder

§ 2 Information der Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung

Abs.1 Eltern sowie werdende Mütter und Väter sollen über Leistungsangebote im örtlichen Einzugsbereich zur Beratung und Hilfe in Fragen der Schwangerschaft, Geburt und der Entwicklung des Kindes in den ersten Lebensjahren informiert werden.

Abs. 2 Möglichkeit des Jugendamtes zu diesem Zweck persönliche Gespräche anzubieten, auf Wunsch der Eltern auch in ihrer Wohnung

§ 3 Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz

Abs.1 Verpflichtung aller Länder zum Aufbau und zur Weiterentwicklung von Netzwerken mit folgenden Aufgaben

- Gegenseitige Information der Leistungsträger über das jeweilige Angebots und Aufgabenspektrum
- Klärung struktureller Fragen der Angebotsgestaltung und –entwicklung
- Abstimmung von Verfahren im Kinderschutz

Abs.2 Einbeziehung aller Institutionen, die mit Kindern und Jugendlichen bzw. Eltern in Kontakt stehen

Abs.3 Anbindung an die Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe

Abs.4 Finanzierung früher Hilfen durch den Bund

§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

Die Befugnis von Berufsgeheimnisträgern zur Information des Jugendamtes (§ 4 KKG)

- Verfahrensnorm für Berufsgruppen, die der Schweigepflicht unterliegen (§ 203 StGB), in einem direkten Kontakt zu schwangeren Frauen, Kindern/Jugendlichen stehen (können) und grundsätzlich zur Erörterung der einschlägigen Problemlagen mit den Eltern befähigt sind – u. a. Ärzte, Psychologen, Psychotherapeuten und Sozialpädagogen/ Sozialarbeiter
- Regelung eines dreistufigen Verfahrens
    - Verpflichtung zur Erörterung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung mit Eltern, Kindern/Jugendlichen (Absatz1)
    - Anspruch des Geheimnisträgers auf Beratung zur Gefährdungseinschätzung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (Absatz 2)
    - Befugnis zur Datenweitergabe an das Jugendamt, wenn ein Tätigwerden für dringend erforderlich erachtet wird und eine Gefährdung auf andere Weise nicht abgewendet werden kann unter Beachtung des Transparenzgebots („ggf. gegen den Willen, aber nicht ohne Wissen“) (Absatz 3)

Im Artikel 2, den Änderungen im SGB VIII, finden sich u. a. folgende Novellierungen:

- § 8 – Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
- § 8a – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
- § 8b – Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
- § 16 – Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie
- § 17 – Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung
- § 37 – Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie
- § 45 – Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung
- § 72a – Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen
- § 79a – Qualitätsentwicklung in der Kinder und Jugendhilfe

Im Artikel 3, den Änderungen in weiteren Gesetzen, finden sich u. a. folgende Novellierungen:

- § 21 Abs. 1 SGB IX – Verträge mit Leistungserbringern – Inanspruchnahme des Angebotes von Beratungen durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung
- § 2 Abs. 2 Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG) – Mitwirkung der Beratungsstellen in Netzwerken nach § 3 KKG.

Zum Inhalt des Bundeskinderschutzgesetzes formuliert die Bundesregierung in einer Presseerklärung vom 12. Januar 2012:

*„Das Bundeskinderschutzgesetz in seinem Aufbau wendet sich konsequent den beiden Säulen der **Prävention** und **Intervention** zu. Es stärkt alle Akteure, die sich für das Wohlergehen unserer Kinder engagieren - angefangen bei den Eltern, über den Kinderarzt oder die Hebamme bis hin zum Jugendamt oder Familiengericht.“*

Das Gesetz steht für einen aktiven Kinderschutz vor allem durch folgende Regelungsbereiche:

- Gesetzliche Verankerung Früher Hilfen und verlässlicher Netzwerke im Kinderschutz

Das Gesetz verbessert die rechtliche Grundlage, um leicht zugängliche Hilfeangebote für Familien vor und nach der Geburt und in den ersten Lebensjahren des Kindes flächendeckend und auf einem hohen Niveau einzuführen und zu verstetigen. Alle wichtigen Akteure im Kinderschutz werden in einem Kooperationsnetzwerk zusammengeführt.

Entsprechend § 3 KKG sollen in das Netzwerk insbesondere Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Einrichtungen und Dienste, mit denen Verträge nach § 75 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bestehen, Gesundheitsämter, Sozialämter, Gemeinsame Servicestellen, Schulen, Polizei- und Ordnungsbehörden, Agenturen für Arbeit, Krankenhäuser, Sozialpädiatrische Zentren, Frühförderstellen, Beratungsstellen für soziale Problemlagen, Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, Einrichtungen und Dienste zur Müttergenesung sowie zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen, Familienbildungsstätten, Familiengerichte und Angehörige der Heilberufe einbezogen werden.

- Nachhaltige Stärkung des Einsatzes von Familienhebammen sowie vergleichbarer Berufsgruppen und der Netzwerke „Frühe Hilfen“

  Das Bundesfamilienministerium stärkt mit der Bundesinitiative Frühe Hilfen von 2012 bis 2015 den Aus- und Aufbau von Netzwerken Früher Hilfen und den Einsatz von Familienhebammen in den Ländern und Kommunen. Hierfür stellt/-e der Bund im Jahr 2012 - 30 Millionen Euro, im Jahr 2013 - 45 Millionen Euro und ab dem Jahr 2014 - 51 Millionen Euro jährlich zur Verfügung. Nach Ablauf dieser Befristung errichtet der Bund ein Fonds zur Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen und der psychosozialen Unterstützung, für den er jährlich 51 Millionen Euro zur Verfügung stellen wird.

- Mehr Handlungs- und Rechtssicherheit für die Akteure im Kinderschutz

  Soweit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen.

  „Jugendamts-Hopping“ wird erschwert und verhindert. Das Gesetz stellt sicher, dass bei Umzug der Familie das neue Jugendamt die notwendigen Informationen vom bisher zuständigen Jugendamt bekommt, die es braucht, um das Kind wirksam zu schützen.

  Eine Befugnisnorm für Berufsgeheimnisträger (wie zum Beispiel Ärzte, Psychologen oder Lehrer) schafft Klarheit hinsichtlich der Weitergabe von Informationen an das Jugendamt. Bei gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung des Kindeswohls dürfen Informationen an das Jugendamt weitergegeben werden. Zugleich werden damit unterschiedliche Regelungen in den Bundesländern auf eine einheitliche Grundlage gestellt. Das schützt die enge Vertrauensbeziehung zwischen Arzt/Ärztin und Patient/Patientin und schlägt gleichzeitig die Brücke zum Jugendamt.

- Stärkung der Handlungsrechte von Kindern und Jugendlichen

  Die Anwendung von Beteiligungsverfahren und Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Jugendliche ist jetzt Voraussetzung für die Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Einrichtung. Kinder und Jugendliche haben einen eigenen Beratungsanspruch in Not- und Krisensituationen, ohne Kenntnis der Eltern.

- Ausschluss einschlägig Vorbestrafter von Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendhilfe

Alle hauptamtlichen Mitarbeiter[6] in der öffentlichen und freien Jugendhilfe müssen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Bei Ehrenamtlichen vereinbaren öffentliche und freie Träger vor Ort, für welche Tätigkeiten aufgrund der Art, Dauer und Intensität des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen dies nötig ist.

- Verbindliche Standards in der Kinder- und Jugendhilfe

  Eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung wird künftig in allen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe zur Pflicht. Dabei geht es insbesondere auch um die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung von Standards für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt. An die Umsetzung von Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und –sicherung ist die Finanzierung aus öffentlichen Mitteln geknüpft.

4. Begriffsbestimmung und Ziele Früher Hilfen

Der wissenschaftliche Beirat des NZFH hat 2009 eine Begriffsbestimmung verabschiedet, die den derzeitigen Stand der Diskussion über Frühe Hilfen widerspiegelt:

"Frühe Hilfen zielen darauf ab, Entwicklungsmöglichkeiten von Kindern und Eltern in Familie und Gesellschaft frühzeitig und nachhaltig zu verbessern. Neben alltagspraktischer Unterstützung wollen Frühe Hilfen insbesondere einen Beitrag zur Förderung der Beziehungs- und Erziehungskompetenz von (werdenden) Müttern und Vätern leisten. Damit tragen sie maßgeblich zum gesunden Aufwachsen von Kindern bei und sichern deren Rechte auf Schutz, Förderung und Teilhabe.

Frühe Hilfen umfassen vielfältige sowohl allgemeine als auch spezifische, aufeinander bezogene und einander ergänzende Angebote und Maßnahmen. Grundlegend sind Angebote, die sich an alle (werdenden) Eltern mit ihren Kindern im Sinne der Gesundheitsförderung richten (universelle/primäre Prävention). Darüber hinaus wenden sich Frühe Hilfen insbesondere an Familien in Problemlagen (selektive/sekundäre Prävention). Frühe Hilfen tragen in der Arbeit mit den Familien dazu bei, dass Risiken für das Wohl und die Entwicklung des Kindes frühzeitig wahrgenommen und reduziert werden. Wenn die Hilfen nicht ausreichen, eine Gefährdung des Kindeswohls abzuwenden, sorgen Frühe Hilfen dafür, dass weitere Maßnahmen zum Schutz des Kindes ergriffen werden.

Frühe Hilfen basieren vor allem auf multiprofessioneller Kooperation, beziehen aber auch bürgerschaftliches Engagement und die Stärkung sozialer Netzwerke von Familien mit ein. Zentral für die praktische Umsetzung Früher Hilfen ist deshalb eine enge Vernetzung und Kooperation von Institutionen und Angeboten aus den Bereichen der Schwangerschaftsberatung, des Gesundheitswesens, der interdisziplinären Frühförderung, der Kinder- und Jugendhilfe und weiterer sozialer Dienste. Frühe Hilfen haben dabei sowohl das Ziel, die flächendeckende Versorgung von Familien mit bedarfsgerechten Unterstützungsangeboten voranzutreiben, als auch die Qualität der Versorgung zu verbessern."

Frühe Hilfen bilden somit lokale und regionale Unterstützungssysteme mit koordinierten Hilfsangeboten für Eltern und Kinder ab Beginn der Schwangerschaft und in den ersten Lebensjahren mit einem Schwerpunkt auf der Altersgruppe der 0- bis 3-Jährigen. Säuglinge und Kleinkinder sind besonders verletzlich und deshalb in hohem Maße auf die Fürsorge ihrer Eltern oder anderer Pflegepersonen angewiesen. Frühe Hilfen sind zeitnahe Hilfen. Untersuchungen

[6] Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im vorliegenden Konzept auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

haben ergeben, dass Kinder, die in den ersten drei Lebensjahren vernachlässigt oder misshandelt wurden, besonders häufig an gravierenden Folgen leiden.

Befunde aus der neurobiologischen Forschung zeigen, dass gerade in den frühen Jahren entscheidende Grundlagen für die weitere Entwicklung gelegt werden. Eine angemessene, feinfühlige Interaktion zwischen Mutter/Vater und Kind ist demnach Voraussetzung für den Aufbau einer sicheren Bindung, die wiederum die Grundlage für die Aneignung der Welt durch das Kind und die Entfaltung seiner motorischen, kognitiven und emotionalen Potenziale bildet.

Für ein frühzeitiges Hilfeangebot spricht nicht zuletzt die Tatsache, dass Eltern in der sensiblen Phase rund um die Geburt ihres Kindes besonders offen für Informationen und Hilfeangebote sind. Fälle von Kindeswohlgefährdungen bis hin zu Kindstötungen von Säuglingen und Kleinkindern verdeutlichen, dass der primärpräventiv fokussierte Auftrag „Früher Hilfen“ inhaltlich schnell an die Intervention (sekundäre/ selektive und indizierte Prävention) heranreicht.

5. Ziele des Landkreis Vorpommern-Rügen

Der Anspruch Früher Hilfen im Landkreis Vorpommern-Rügen besteht darin, Hilfen früh, verlässlich, berechenbar, strukturiert, regional und vernetzt zu erkennen und anzubieten!

Ziele Früher Hilfen im Landkreis Vorpommern-Rügen sind:

- **Information** aller (werdenden) Eltern von Neugeborenen und Kleinkindern über Hilfeangebote im Landkreis Vorpommern-Rügen
- **Stärkung der Elternkompetenz** - frühzeitige Unterstützung der Eltern zur Stärkung ihrer Erziehungskompetenz sowie die Verbesserung und Vereinfachung der Zugänge zum Jugendhilfe- und Gesundheitssystem (je frühzeitiger die Hilfen, desto wirksamer)
- **Präventiver Schutz** von Kindern – gesundes Aufwachsen und zuverlässiger Schutz von Kindern vor Vernachlässigung und Misshandlung durch Stärkung der staatlichen Gemeinschaft
- die **Früherkennung** und Identifikation von familiären Belastungen und Risiken für das Kindeswohl
- das **individuelle** und zielgenaue **Handeln** mit einem differenzierten Angebot zur Beratung, Förderung, Unterstützung und Hilfe (Kontaktierung**)**
- eine **„neue Kultur des Hinsehens“** durch entsprechende Sensibilisierung der Öffentlichkeit und Information der verschiedenen Institutionen

Grundsätzlich sollen alle Eltern so früh wie möglich bei der Erziehung und Pflege ihrer Kinder unterstützt werden, um so Kindervernachlässigungen und Kindesmisshandlungen vorbeugen zu können. Um individuelle und differenzierte Hilfe anbieten bzw. einleiten zu können, bedarf es bei den jeweiligen Fachkräften, die einen Unterstützungsbedarf von Familien feststellen, umfangreiche Kenntnisse über die vielfältigen Unterstützungsmöglichkeiten im Umfeld der Familien. Diese sind nur über gut funktionierende **regionale Netzwerke** möglich. Netzwerke sollen verstärkt an der Früherkennung und an zeitnahen flächendeckenden Hilfen für Familien in hohen Belastungs- und Überforderungssituationen arbeiten, aber auch allen Hilfe und Unterstützung suchenden werdenden Eltern und Eltern von Kindern bis 6 Jahren Angebote unterbreiten. In regelmäßig stattfinden Netzwerktreffen und in bedarfsorientierten Arbeitsgruppen soll der interdisziplinäre Austausch sowie eine ressortübergreifende Zusammenarbeit gefördert und ggf. dafür notwendige Handlungsregularien entwickelt werden.

Das Ziel muss sein, (werdenden) Familien frühzeitig passgenaue Hilfen anzubieten, spätestens jedoch ab der Geburt. Es ist dafür zu sorgen, dass hilfebedürftige Familien frühzeitig identifiziert, kontaktiert und regelmäßig aufsuchend begleitet werden. Für diesen Zweck sind verlässliche Strukturen und Unterstützungssysteme zu schaffen, zwischen dem Jugendamt und allen Einrichtungen, die im regelmäßige Kontakt mit der Zielgruppe stehen.

Frühe Hilfen sollen dabei vorrangig präventiv und damit zur Stärkung der Familien und des Familienzusammenhaltes genutzt werden können. Aus diesem Anlass sollen präventive Hilfen grundsätzlich allen Familien zugänglich sein. In Krisen- und Konfliktlagen sollen Frühe Hilfen in erster Linie als tragfähige Maßnahmen der Jugend- und Gesundheitshilfe eingesetzt werden und eingriffsorientierte hoheitliche Maßnahmen weiter entbehrlich machen.

6. Zielgruppen

Frühen Hilfen richten sich an alle werdenden Mütter und Väter sowie Familien/Alleinerziehende mit Kindern bis zum 6. Lebensjahr, welche Beratung und Unterstützung in gesundheitlichen, sozialen oder erzieherischen Bereichen suchen oder deren Lebensalltag durch soziale oder persönliche Probleme (schwer) belastet ist.

Das können z.B. sein:

- medizinische Risiken (z. B. Frühgeburt, Stoffwechselstörungen), hier bestehen Risiken im Hinblick auf einen gesunden Entwicklungsverlauf
- frühe Entwicklungsauffälligkeiten bei Kindern (z. B. Regulationsstörungen, Schreibabys) oder außergewöhnliche Entwicklungsbelastungen
- Belastungen in der Familie: z. B. Probleme in der Paarbeziehung, Trennung, Gewalt, dichte Geschwisterfolge (unter 2 Jahren) und mehr als 3 Kinder im Alter bis zu 6 Jahren
- Soziale Belastungen: z.B. Armut, unzureichende Wohnbedingungen, Leben in sozialen Brennpunkten, soziale Isolation u. ä.

Im Allgemeinen wird bei der Zielgruppe im Rahmen Früher Hilfen von Familien/Alleinerziehenden mit Kindern bis 3 Jahren gesprochen. Das Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend sieht den Mittelpunkt der Arbeit ab Beginn der Schwangerschaft bis zum Alter von 3 Jahren. Eine klare Begrenzung des Alters für Angebote Früher Hilfen wurde jedoch nicht vorgenommen, da Hilfen nach dem individuellen Bedarf erfolgen sollen. Allerdings orientiert sich der Bund bei der Verteilung der zur Verfügung stehenden Fördermittel an der Anzahl der in den jeweiligen Bundesländern und Landkreisen lebenden Kinder der Altersgruppe 0-3 Jahre. Die einzelnen Landkreise sind bei der Verwendung der Fördermittel dagegen nicht an diese Altersstruktur gebunden.

Die Mehrheit der Akteure, die mit Familien mit Kindern bis 3 Jahren zu tun haben, betreuen und begleiten diese bis zum 6. Lebensjahr, teilweise sogar länger. Eine klare Abgrenzung für das Kindesalter und Frühen Hilfen erweist sich somit als schwierig. Aus diesem Grunde wurde für den Landkreis Vorpommern-Rügen die Zielgruppe auf werdende Mütter und Väter und Eltern mit Kindern bis zum 6. Lebensjahr erweitert. Vor diesem Hintergrund sind im vorliegendem Konzept, bei der Zielgruppe, grundsätzlich Kindern bis zum 6. Lebensjahr gemeint.

7. Grundverständnis und Aufgaben des Landkreis Vorpommern-Rügen bezüglich Früher Hilfen

Der Landkreis Vorpommern-Rügen ist fachlich und organisatorisch verantwortlich für die Bildung regionaler Unterstützungssysteme/ Netzwerke mit koordinierten Hilfsangeboten für werdende Eltern und Familien mit Kindern bis 6 Jahren.

Einen besonderen Schwerpunkt stellt dabei die präventive Arbeit dar. Diese soll die Besonderheiten der ländlichen und städtischen Räumlichkeiten, den Infrastrukturen sowie die demographischen Entwicklungen berücksichtigen. Neben der Erreichbarkeit und Mobilität sollten vorhandene und entstehende Projekte miteinander abgestimmt und vernetzt sein. Vorhandene Ressourcen zu entdecken und auszubauen gehört ebenso zu den Aufgaben aller Beteiligten des Netzwerkes. Es sollen regional angepasste Kleinkonzepte entwickelt werden, die die Philosophie der einzelnen Institutionen, Vereine, Verbände und Bürger berücksichtigen und auf die Bedürfnisse und Bedingungen der einzelnen Regionen im Landkreis zugeschnitten sind. Die regionalen Kleinkonzepte sind fortlaufend inhaltlich zu überprüfen und ggf. weiter zu entwickeln.

Angestrebte Zusammensetzung der regionalen Netzwerke im Landkreis Vorpommern-Rügen:

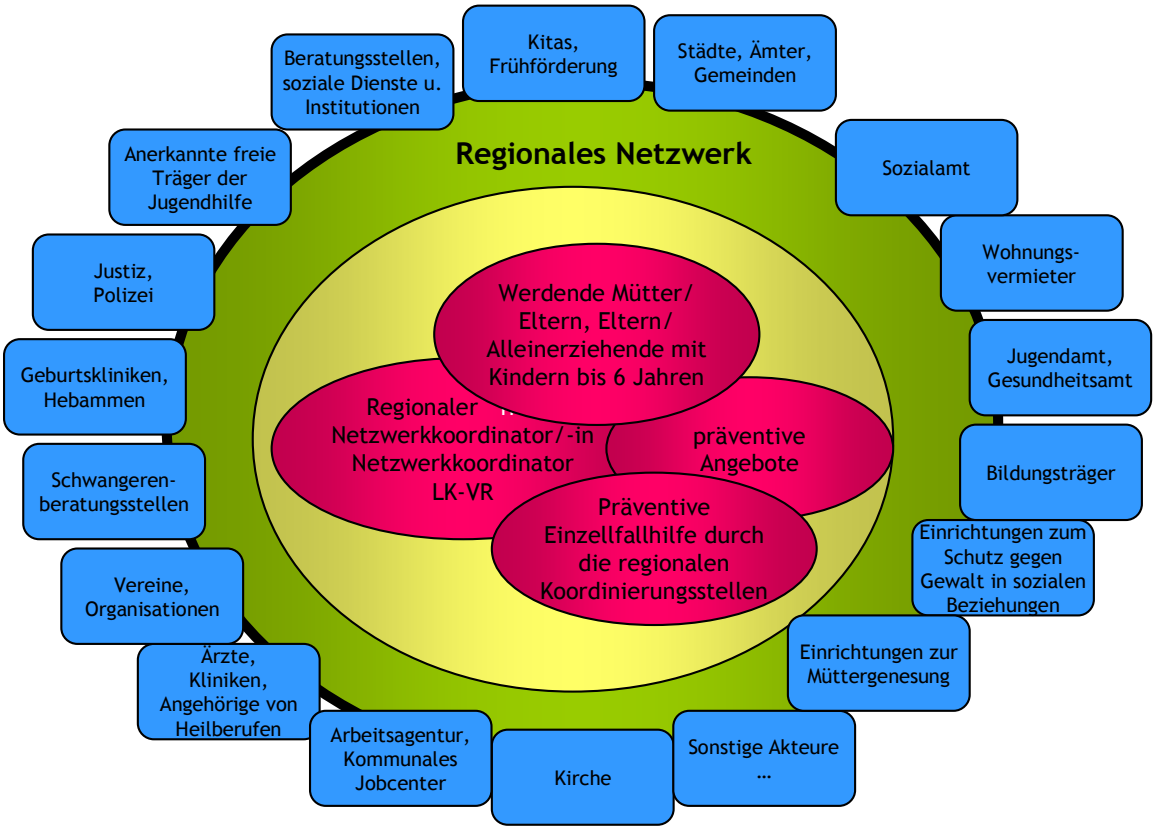

Aus der Zielstellung der Frühen Hilfen ergeben sich für den Landkreis Vorpommern-Rügen folgende Schwerpunkte:

- **Netzwerkarbeit**
- **Prävention**
- **Frühzeitige Einzelfallberatung und -unterstützung**
- **Kinderschutz**

Netzwerkarbeit im Sinne Früher Hilfen bedeutet für den Landkreis Vorpommern-Rügen:

- Bereitstellung eines Netzwerkkoordinators für den Landkreis Vorpommern-Rügen. Dieser wurde dem Fachdienst Jugend – Allgemeiner Sozialer Dienst angegliedert. Einerseits weil entsprechend § 3 Abs.3 KKG die Umsetzung die Zusammenarbeit im Kinderschutz als Netzwerk durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe organisiert werden soll, andererseits weil der ASD in den Bereichen des Altkreises Nordvorpommern in den vergangenen Jahren bereits mit dem Aufbau von Netzwerken begonnen hatte und der ASD Hilfen zur Erziehung nach § 16 ff anbietet sowie weitere Aufgaben (z.B. Schutz von Kindern und Jugendlichen §§ 42-60) besitzt. Zur Erfüllung dieser Aufgaben bedarf der Kenntnis über die regionale Angebotsstruktur.
- Aufbau und Unterstützung der praktischen Arbeit von mindestens 5 regionalen Netzwerken im Bereich der Frühen Hilfen.
- Sicherstellung von 5 regionalen Netzwerkkoordinatoren durch Fachkräfte anerkannter freier Trägern der Jugendhilfe. Diese stellen bewusst Ansprechpartner außerhalb des Fachdienstes Jugend dar und koordinieren die regionale Netzwerkarbeit. Die Netzwerkkoordinatoren werden wiederum durch die Koordinierungsstelle für Frühe Hilfen des Landkreis Vorpommern-Rügen fachlich angeleitet.
- Erarbeitung von Verbindlichkeiten und Regularien zum Thema Frühe Hilfen und Kinderschutz, gemeinsam mit Netzwerkpartnern sowie die Implementierung verlässlicher Handlungs- und Reaktionsabläufe.
- Förderung der Zusammenarbeit der unterschiedlichen Fachdienste des Landkreis Vorpommern-Rügen, Institutionen, Einrichtungen und Träger.
- Sensibilisierung der Öffentlichkeit durch eine geeignete Öffentlichkeitsarbeit.
- Verbesserung und Vereinfachung der interdisziplinären Kommunikation durch persönliches Kennenlernen der Ansprechpartner.

Die Herausforderung in der erfolgreichen Netzwerkarbeit liegt darin, dass jedes Netzwerk über eigene Kontroll-, Interventions- und Hilfestrategien bzw. -möglichkeiten verfügt. Das Wissen um die unterschiedlichen Handlungsbedingungen der einzelnen Akteure und der Begegnung jeden Einzelnen auf Augenhöhe ist eine Grundvoraussetzung für eine erfolgreiche Zusammenarbeit.

Präventionsarbeit im Sinne Früher Hilfen bedeutet, dass sie:

- alle (werdenden) Eltern möglichst frühzeitig erreicht und motiviert werden können,
- Angebote zur Stärkung der elterlichen Erziehungskompetenz entwickelt, koordiniert und bei Bedarf installiert werden,
- vorhandene Hilfeangebote erfasst und koordiniert werden sowie allen Eltern durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit zugänglich gemacht werden.

Frühe Hilfen im Landkreis Vorpommern-Rügen tragen in der Arbeit mit den Familien dazu bei, dass Risiken für das Wohl und die Entwicklung des Kindes frühzeitig wahrgenommen und reduziert werden. **Frühzeitige Einzelfallberatung und -unterstützung** im Sinne Früher Hilfen bedeutet für den Landkreis Vorpommern-Rügen:

- Alle Akteure, die berufsbedingt mit (werdenden) Eltern und Kindern bis 6 Jahren zu tun haben, kennen die Indikatoren bei denen Unterstützungen der Familien sinnvoll erscheint oder sofortiges Handeln notwendig ist und gehen auf die Familien zu

- Die Netzwerkakteure kennen passende Angebote in der Region und zeigen diese den Familien auf, bei Bedarf vermitteln sie den Kontakt
- Einrichtung und Finanzierung von präventiv wirkender Einzelfallarbeit, angegliedert an die jeweiligen regionalen Koordinierungsstellen, welche allen Familien zur Verfügung stehen und die anonym gegenüber dem Jugendamt erfolgt

Wenn die Hilfen nicht ausreichen, eine Gefährdung des Kindes abzuwenden, sorgen Frühe Hilfen dafür, dass weitere Maßnahmen zum Schutz des Kindes eingeleitet werden. **Kinderschutz** im Sinne Früher Hilfen im Landkreis Vorpommern-Rügen heißt:

- Indikatoren zur Früherkennung von belasteten Familiensituationen diskutieren, erarbeiten und allen Netzwerkpartnern zur Verfügung stellen,
- Aufstellen verbindlicher Handlungsketten,
- Weiterbildungsangebote für alle Netzwerkpartner zu organisieren.

8. Realisierung

Die Koordinierung der Frühen Hilfen im Landkreis Vorpommern-Rügen erfolgt über eine Koordinierungsstelle des Fachdienst Jugend des Landkreises Vorpommern-Rügen. Diese wird vorrangig über die Bundesinitiative „Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen“ 2012-2015 finanziert.

Die Koordinierungsstelle arbeitet mit der Landeskoordinierungsstelle für Frühe Hilfen des Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziale M-V zusammen und tauscht sich mit dieser aus. Die Landeskoordinierungsstelle ist zuständig für die Umsetzung und Evaluation der Bundesinitiative „Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen“ in Mecklenburg-Vorpommern und koordiniert die Förderungen der einzelnen Landkreise in Mecklenburg-Vorpommern. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit evaluiert die Koordinierungsstelle die Umsetzung des Gesamtkonzeptes im Landkreis Vorpommern-Rügen.

Die Koordinierungsstelle ist für die Umsetzung des Konzeptes „Frühe Hilfen“ des Landkreis Vorpommern-Rügen verantwortlich und Ansprechpartner für alle an den Netzwerken beteiligten Personen, Diensten, Institutionen und Organisationen, insbesondere für die Regionalkoordinatoren der einzelnen Netzwerke. Sie steht allen Personen, die berufsbedingt mit Kindern zu tun haben, beratend zu Fragen bei Kindeswohlgefährdung und Kinderschutz zur Verfügung.

Die Koordinierungsstelle stimmt sich mit den regionalen Netzwerkkoordinatoren über die Netzwerkarbeit ab. Dazu begleitet sie die Netzwerkkoordinatoren in den Netzwerktreffen. Mindestens vier Mal im Jahr organisiert sie ein Arbeitstreffen mit allen regionalen Netzwerkkoordinatoren. In den Arbeitstreffen werden Erfahrungen und Ergebnisse ausgetauscht und bewertet/ evaluiert sowie neue Vorgehensweisen abgestimmt.

Somit ergibt sich folgendes Organisationsschema:

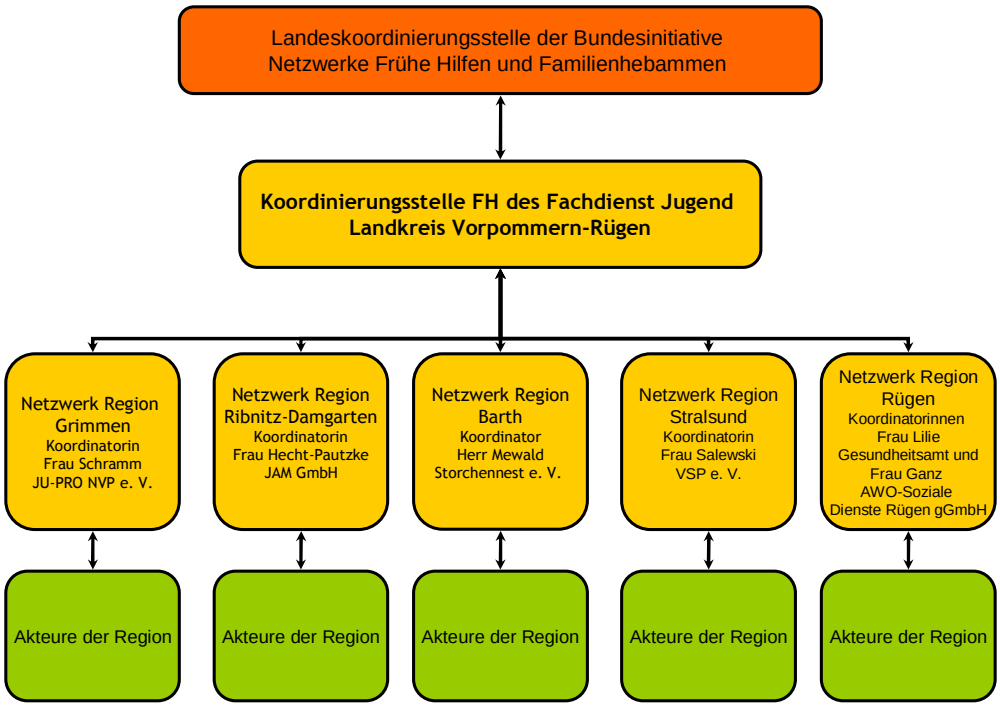

Einmal jährlich organisiert die Koordinierungsstelle einen Fachtag zum Thema: „Frühe Hilfen/ Kinderschutz“ für alle Netzwerkakteure im gesamten Landkreis, welcher dem fachlichen Austausch und der fachlichen Weiterbildung dienen soll.

Entsprechend § 3 Abs. 3 KKG soll die verbindliche Zusammenarbeit im Kinderschutz als Netzwerk durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe organisiert werden. Die Beteiligten sollen die Grundsätze für eine verbindliche Zusammenarbeit in Vereinbarungen festlegen. Die Koordinierungsstelle lädt dazu die jeweiligen Akteure zu gemeinsamen Treffen ein, in denen die Inhalte der Vereinbarungen gemeinsam erarbeitet werden. Anschließend organisiert die Koordinierungsstelle, dass die Vereinbarungen zwischen den jeweiligen Trägern und dem Landkreis Vorpommern-Rügen, als Träger der örtlichen Jugendhilfe, abgeschlossen werden.

Für die Umsetzung des Konzeptes „Frühe Hilfen“ des Landkreises Vorpommern-Rügen wurde der Landkreis in 5 Netzwerkregionen unterteilt:

1. **Region Grimmen** – grüner Bereich (Stadt Grimmen/ Amt Süderholz/ Amt Miltzow/ Amt Franzburg/Richtenberg bis Franzburg und Richtenberg)
2. **Region Barth** – rotbrauner Bereich (Amt Fischland Darß (ab Ahrenshoop)/ Amt Barth/ Amt Altenpleen/ Amt Richtenberg – nur Gemeinde Velgast, Weitenhagen, Millienhagen-Oebelit)
3. **Region Ribnitz-Damgarten** – grauer Bereich (Amt Ribnitz-Damgarten/ Amt Fischland/ Darß (bis Wustrow)/ Stadt Marlow/ Amt Recknitz-Trebeltal)
4. **Region Stralsund -** orangener Bereich(Stadt Stralsund)
5. **Region Rügen** – blauer Bereich (Insel Rügen)

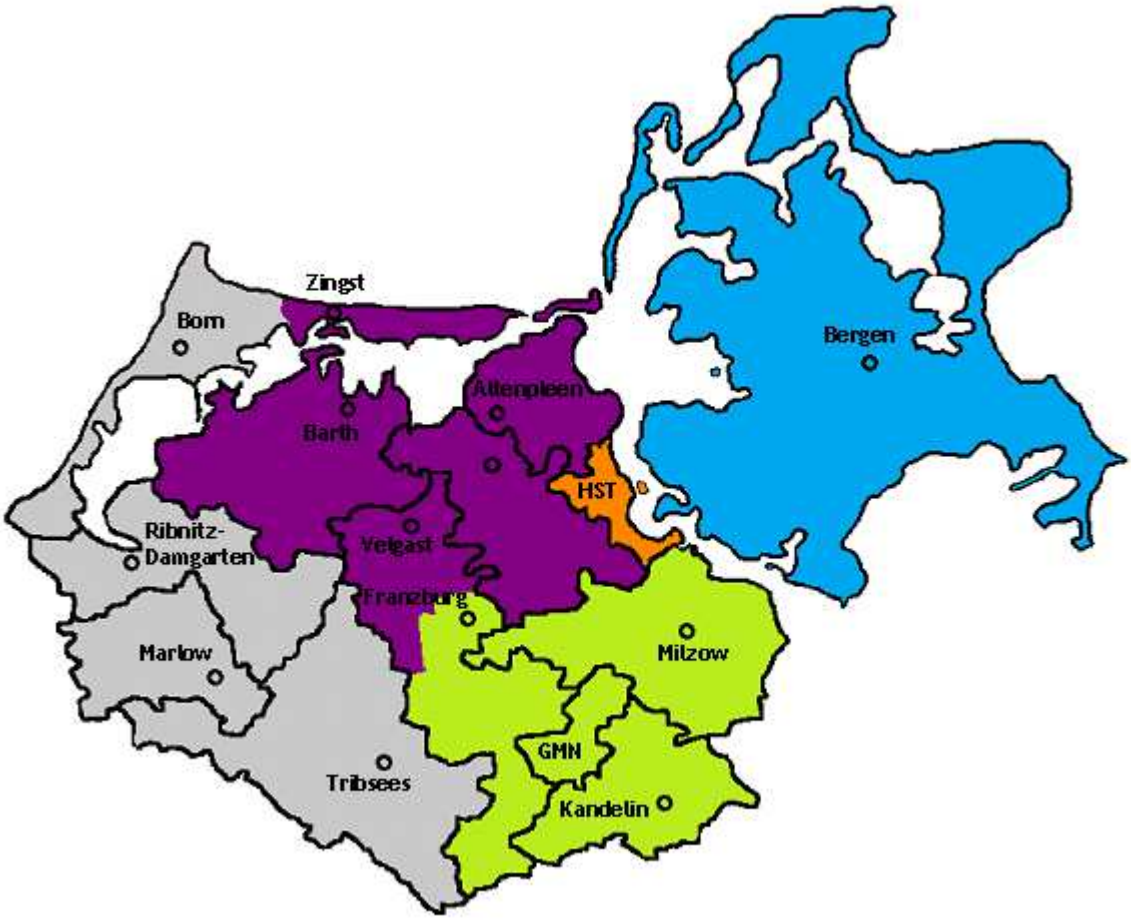

Für jede Netzwerkregion wurde ein freier Träger der Jugendhilfe ausgewählt. Die freien Träger stellen jeweils eine sozialpädagogische Fachkraft aus ihrem Personalbestand als „regionalen Netzwerkkoordinator Frühe Hilfen“ zur Verfügung. Diese sind Ansprechpartner für alle notwendigen und am Konzept beteiligten Personen, Institutionen und Dienste. Zu ihren Aufgaben gehören:

- Evaluation, Weiterentwicklung und Umsetzung des regionalen (Klein-)Konzeptes ihrer Region, unter Berücksichtigung des Konzeptes des Landkreis Vorpommern-Rügen sowie der regionalen Besonderheiten (z. B. Umstände und jeweiligen Philosophie der einzelnen Institutionen, Vereine, Verbände und Bürger)
- Weiterer Aus- und Aufbau sowie Steuerung eines regionalen Netzwerkes im Bereich Frühe Hilfen
- Förderung der Zusammenarbeit der unterschiedlichen Fachdienste (z. B. Jugendhilfe, Gesundheit, Erziehung, Jobcenter, Bildung, Polizei, Justiz, etc.) sowie weiterer Akteure, welche mit der Zielgruppe, werdende Eltern und Eltern mit Kindern bis 6 Jahren, im Kontakt stehen
- Förderung der interdisziplinären Kommunikation durch persönliches Kennenlernen der verschiedenen Ansprechpartner
- Bildung von regionalen Arbeitsgruppen, welche Standards und Qualitätsmerkmale für familiennahe und frühe Hilfen entwickeln sollen

- Erfassen und koordinieren von Bedarfen sowie Initiierung von entsprechenden Projekten
- Sammeln, zusammenfassen und veröffentlichen von Angeboten Früher Hilfen
- Kontinuierliche Information aller Netzwerkakteure über Ergebnisse und Entwicklungen im Rahmen Früher Hilfen und der Netzwerkarbeit
- Öffentlichkeitsarbeit
- Zusammenarbeit mit der Koordinierungsstelle Frühe Hilfen des Landkreises Vorpommern-Rügen und den weiteren regionalen Netzwerkkoordinatoren sowie den Landeskoordinatoren M-V

Die Hauptaufgabe der regionalen Netzwerkkoordinatoren besteht darin, präventive Projekte / Angebote im Bereich Früher Hilfen zu unterstützen und zu vernetzen. Bei Bedarf sollen mit ihrer Unterstützung und gemeinsam mit den Akteuren vor Ort neue Konzepte entwickelt und die entsprechende Arbeit unterstützt werden. Sie sollen ausgehend von den Zielen und den Aufgaben des Gesamtkonzeptes eigenverantwortlich und selbstständig tätig werden. Im Rahmen der präventiven Arbeit sollen Beratungsanfragen Betroffener ausdrücklich nicht im Rahmen der Hilfen zur Erziehung bearbeitet werden, damit eventuelle Berührungsängste zum Jugendamt nicht störend auf Hilfeangebote wirken.

Diese Angebote werden durch die regionalen Netzwerkkoordinatoren erfasst und bei der Koordinierungsstelle zusammengetragen. Im Rahmen der regionalen Netzwerkarbeit sollen Bedarfe für (werdende) Eltern mit Kindern erfasst und entsprechende Angebote entwickelt und angeboten werden. Grundlegend sind Angebote, die sich an alle (werdenden) Eltern mit ihren Kindern richten (universelle/primäre Intervention). Darüber hinaus wenden sich Frühe Hilfen insbesondere an Familien in Problemlagen (selektive/sekundäre Prävention).

Um die einzelnen regionalen Netzwerke Frühe Hilfen im Landkreises Vorpommern-Rügen, deren Arbeitsinhalte und –ergebnisse allen Bürgern (Netzwerkakteure, Eltern und sonstige Interessierte) des Landkreises Vorpommern-Rügen zugänglich zu machen, soll die Arbeit und deren Ergebnisse im Internet auf der Internetseite des Landkreis Vorpommern-Rügen dargestellt werden.

Auf dieser Internetseite sollen weiterhin alle universellen und selektiven Angebote von Frühen Hilfen im Landkreis Vorpommern-Rügen dargestellt werden. Die Internetseite soll allen (werdende) Eltern mit Kindern die Möglichkeit bieten sich einen Überblick über die bestehenden Angebote in ihrer Region, bezüglich ihrer Interessen oder Fragen und Probleme, zu verschaffen.

Durch den Austausch im Rahmen der Netzwerkarbeit sollen die einzelnen Akteure einerseits Bedarfe für präventive Angebote für Familien erkennen und entsprechende Angebote entwickeln und anbieten, andererseits aber auch Kenntnisse über die Angebote der weiteren Netzwerkpartner erlangen. Hilfesuchenden Eltern sollen sie sicher und kompetent unterstützende Hilfen und Angebote durch andere Akteure der Region aufzeigen und vermitteln können.

Für Familien mit Unterstützungsbedarfen wurden durch den Fachdienst Jugend des Landkreis Vorpommern-Rügen in den jeweiligen Netzwerkregionen niederschwellige Angebote in Form von Koordinierungsstellen eingerichtet. Den Trägern, welche die Netzwerkarbeit in ihrer Region koordinieren, werden zusätzliche für die Einzelfallarbeit präventive Stunden durch den Fachdienst Jugend finanziert. Dies bietet allen Netzwerkakteuren die Möglichkeit Antworten bei Fragen zum Netzwerk oder Angeboten Früher Hilfen sowie zur individuellen Unterstützung Hilfesuchender gebündelt bei einem freien Träger der Jugendhilfe zu erhalten.

Für die Familien stellt die Zusammenarbeit mit den Koordinierungsstellen ein freiwilliges und kostenloses Unterstützungsangebot dar. Die zu betreuenden Familien werden nicht dem Ju-

gendamt gemeldet. Auf diese Weise soll den Familien die Hemmschwelle zur Inanspruchnahme von Hilfen genommen werden.

Erkennen die Koordinierungsstellen im Rahmen der Zusammenarbeit, dass die Familie einen intensiveren und anhaltenden Unterstützungsbedarf hat, so motiviert sie diese einen Antrag auf Hilfen zur Erziehung durch das Jugendamt zu stellen.

Für die Region Rügen erfolgt die Koordinierung der Netzwerkarbeit in Zusammenarbeit durch Frau Lilie vom Gesundheitsamt, Bereich Kinder-, Jugend-, Zahnärztlicher Dienst, und Frau Garz von der AWO – Soziale Dienste Rügen gGmbH. Auf der Insel Rügen wurde vor mehreren Jahren durch das Gesundheitsamt die AG Frühwarnsystem aufgebaut. Um keine Doppelstrukturen zu schaffen wird an das bestehende Netzwerk angeknüpft und dieses für die möglichen Akteure der Frühen Hilfen erweitert.

Eine Finanzierung präventiver Stunden für die Einzellfallarbeit durch den Fachdienst Jugend ist für die Insel Rügen nicht vorgesehen. Im Rahmen der AG Frühwarnsystem gibt es klare Handlungsrichtlinien. Die Träger melden Verdachtsfälle bei Frau Lilie. Frau Lilie nimmt anschließend den Kontakt zu den betreffenden Familien auf und vermittelt bei Bedarf oder Notwendigkeit an die zuständigen Institutionen.

9. Evaluation

Im Rahmen der Qualitätssicherung werden die Netzwerkaktivitäten im Rahmen der Koordinatorentreffen regelmäßig besprochen und ausgewertet. Hierzu können neben den Arbeitstreffen der Koordinatoren und der überregionalen Fachtagung auch die Standpunkte der regionalen Netzwerke oder die Auswertung von Fragebogenaktionen dienen. Der Evaluation dient auch das protokollieren der Netzwerktreffen und der monatlichen Dokumentationsbögen der regionalen Netzwerkkoordinatoren.

Durch die Koordinierungsstelle wird dieses Konzept einmal jährlich zur Weiterführung und Perspektivklärung evaluiert. Hierbei soll sowohl die Umsetzbarkeit des Gesamtkonzeptes als auch der regionalen (Klein-)Konzepte geprüft werden.

Mit den Ergebnissen soll für alle an den Frühen Hilfen beteiligten Akteuren transparent umgegangen werden. Im Rahmen der Netzwerktreffen stellen die Netzwerkkoordinatoren die Evaluationsergebnisse vor und besprechen bzw. erarbeiten erforderliche Änderungen.

10. Öffentlichkeitsarbeit

Über eine gute landkreis- und amtsinterne Öffentlichkeitsarbeit hinaus ist der Erfolg des präventiven Konzeptes „Frühe Hilfen“ des Landkreis Vorpommern-Rügen ganz besonders von der externen Öffentlichkeitsarbeit abhängig. Die Chance der einzelnen Netzwerkregionen im Landkreis sich, mit ihren Netzwerken und den Frühwarnsystemen in Kooperation mit den jeweiligen Netzwerkakteuren, als verlässlicher Partner in Sachen Frühe Hilfen zur Sicherung des Kindeswohl darstellen zu können, sollte so gut wie möglich genutzt werden.

Nach Verabschiedung des Gesamtkonzeptes sollte sich die externe Öffentlichkeitsarbeit wie folgt gestalten.

Internetdarstellung / Flyer

Geplant ist, dass sowohl Fachkräfte als auch alle interessierten Bürger sich in Zukunft über eine Internetseite über Angebote und Kontaktdaten Früher Hilfen informieren können. Die Angebote der Frühen Hilfen sollen zur besseren Orientierung auf einer Karte des Landkreises dargestellt werden. So erkennen Interessierte auf einem Blick welche Angebote für ihre Region gelten.

Darüber hinaus soll ein einheitlicher Flyer für die Netzwerkkoordinatoren und Netzwerkakteure entworfen werden. Die Internetseite und die Flyer sollen im weiteren Verlauf über die Koordinierungsstelle und den Netzwerkkoordinatoren aktualisiert werden.

Medien - Zeitungen und Zeitschriften

Wichtig ist immer wieder die Berichterstattung über die Arbeit der Netzwerke in den Printmedien. Zu besonderen Anlässen werden bei Bedarf die Redaktionen der entsprechenden Zeitungen informiert und eingeladen. Als Anlass hierfür können z. B. Netzwerkkonferenzen oder Fachtagungen dienen.

Weitere Zugänge zu Eltern/Familien und Netzwerkakteuren werden gesucht und erprobt.

Elternbegleitbuch

Als rein präventives Angebot für Eltern ist die Einführung eines „Elternbegleitbuches“ geplant. Dieses enthält sortiert nach Themen und Fragekomplexen (z. B. Gesundheitsförderung, Erziehungskompetenz, Frühförderung und Kindertagesbetreuung, Beratung und Unterstützung) Hinweise für Eltern und Übersichten mit Kontaktdaten zu entsprechenden Hilfeangeboten.

Weitere Ideen sollen in der Zusammenarbeit der Netzwerkakteure entstehen.

Grimmen, 18. Dezember 2013